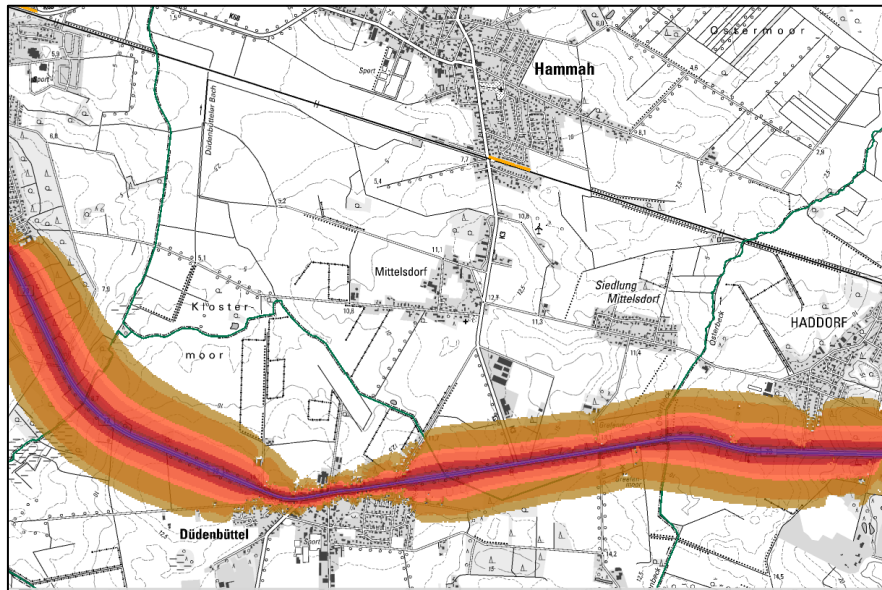


Entwurf

Lärmaktionsplan
gem. § 47d Bundes-Immissionsschutzgesetz
der Gemeinde Hammah



vom 03.12.2018



Der vorliegende Lärmaktionsplan (LAP) ist eine erstmalige Aufstellung eines Lärmaktionsplans.

1 Allgemeine Angaben

1.1 Für die Lärmaktionsplanung zuständige Behörde

Name der Gemeinde:	Gemeinde Hammah
Gemeindeschlüssel:	03 3 59 022
Ansprechpartner:	Gemeindedirektor Holger Falcke
Adresse:	Mittelweg 2, 21709 Himmelpforten
Telefon:	04144/20 99 0
E-Mail:	info@oldendorf-himmelpforten.de
Homepage:	www.oldendorf-himmelpforten.de

1.2 Beschreibung der Gemeinde sowie der Hauptverkehrsstraßen, Haupt-eisenbahnstrecken oder Großflughäfen und anderer Lärmquellen, die zu berücksichtigen sind

Hammah ist eine niedersächsische Gemeinde in der Samtgemeinde Oldendorf-Himmelpforten im Landkreis Stade. Die Gemeinde hat 3.100 Einwohner. Das überwiegend landwirtschaftlich genutzte Gemeindegebiet liegt zum Großteil auf der Stader Geest. Im nördlichen Bereich der Gemeinde befinden sich ausgeprägte Moorgebiete. Die Fläche der Gemeinde Hammah beträgt 29,29 km². Die wesentliche Lärmquelle ist die Bundesstraße 73, die auf einer Länge von ca. 1.500 m das Gemeindegebiet durchzieht. Die Verkehrsbelastung beträgt gemäß der aktuellen Lärmkartierung 17.456 Fahrzeuge pro Tag. Der Schwerlastanteil beträgt ca. 6,0 %.

Die durch das Gemeindegebiet verlaufende Bahnstrecke Cuxhaven-Hamburg ist gemäß Eisenbahnbundesamt nicht als Haupteisenbahnstrecke eingestuft. Daher liegt für diesen Bereich keine Lärmkartierung vor.

1.3 Rechtlicher Hintergrund

Zur Umsetzung der Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG sind gemäß §§ 47a-f Bundes-Immissionsschutzgesetz Lärmaktionspläne aufzustellen, mit denen Lärmprobleme und Lärmauswirkungen geregelt werden.

1.4 Geltende Grenzwerte

Geltende nationale Grenzwerte sind in der Anlage zusammengefasst.

2 Bewertung der Ist-Situation

2.1 Zusammenfassung der Daten der Lärmkartierung

Geschätzte Zahl der von Hauptverkehrsstraßen belasteten Menschen in der Gemeinde, auf die nächste Hunderterstelle gerundet.

(Stand 06.04.2018)

Durch Hauptverkehrsstraßen belastete Menschen (nach VBEB)					
Pegelklassen [dB(A)]			Zeitraum		
von	bis	24 Stunden (L _{DEN})	von	bis	22 bis 6 Uhr (L _{NIGHT})
> 55	60	0	> 50	55	0
> 60	65	0	> 55	60	0
> 65	70	0	> 60	65	0
> 70	75	0	> 65	70	0
> 75		0	> 70		0
Summe		0	Summe		0

Von Hauptverkehrsstraßen belastete Fläche [km²] und geschätzte Zahl der Wohnungen (auf die nächste Hunderterstelle gerundet), Krankenhäuser und Schulen in der Gemeinde.

(Stand 06.04.2018)

L _{DEN} [dB(A)]	Durch Hauptverkehrsstraßen belastete			
	Flächen [km ²]	Wohnungen	Schulen *	Krankenhäuser *
> 55	0,5	0	0	0
> 65	0,1	0	0	0
> 75	0,0	0	0	0

*) Bei Schulen und Krankenhäusern wird jeweils die Anzahl der belasteten Einzelgebäude ausgewiesen

Quelle:

„Strategische Lärmkartierung 3. Stufe – Hauptverkehrsstraßen“

https://www.umwelt.niedersachsen.de/startseite/themen/laermschutz/euumgebungslaerm/aktuelle_kartierungsergebnisse/gemeinden-a---c-163152.html

Herausgeber: Zentrale Unterstützungsstelle für Luftreinhaltung, Lärm, Gefahrstoffe und Störfallvorsorge (ZUS LLGS) beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim

2.2 Bewertung der Anzahl von Personen, die Lärm ausgesetzt sind

Betroffen sind Bereiche, die planungsrechtlich als Außenbereich einzustufen sind.

Gemäß der Datenzusammenfassung, die auf Grundlage der Lärmkartierung aufgestellt wurde, gibt es weniger als 50 Personen die von Schallpegeln oberhalb der Grenzwerte, gemäß BImSchV, betroffen sind.

Es ist davon auszugehen, dass die Grenzwerte, wenn überhaupt, nur für wenige Personen erreicht werden.

Ein gesetzlicher Anspruch auf Lärminderungsmaßnahmen entsteht gemäß BImSchG nicht.

2.3 Angabe von Lärmproblemen und verbesserungsbedürftigen Situationen

Lärmprobleme lassen sich unter Berücksichtigung der Schutzwürdigkeit des Gebietes nicht identifizieren. (siehe Ausführungen zu 2.2).

3 Maßnahmenplanung

3.1 Bereits vorhandene Maßnahmen zur Lärminderung

Seitens der Bauleitplanung werden auch die Auswirkungen des Verkehrslärms auf die Plangebiete untersucht. Sofern die einschlägigen Grenzwerte dies erfordern, werden Maßnahmen zum aktiven bzw. passiven Schallschutz in der Bauleitplanung festgesetzt und im Rahmen der Erschließung umgesetzt.

3.2 Geplante Maßnahmen zur Lärminderung für die nächsten fünf Jahre

Lärminderungsmaßnahmen sind nicht geplant, da nach Nummer 2.2 keine Lärmprobleme festgestellt wurden.

3.3 Schutz ruhiger Gebiete / Festlegung und geplante Maßnahmen zu deren Schutz für die nächsten fünf Jahre

Das Gebiet der Gemeinde Hammah ist ländlich geprägt und besitzt abseits von Hauptverkehrswegen Erholungs- und Freiflächen einschließlich Wander- und Radwegen.

Innerhalb der Gemeinde besteht flächendeckend die Möglichkeit, ruhige Bereiche in fußläufiger Entfernung zu erreichen. Es bedarf keiner Schutzmaßnahmen, um auch langfristig Bereiche sicherzustellen, die sich durch Abwesenheit von Lärm auszeichnen.

Auf die Festlegung ruhiger Gebiete wird daher zum jetzigen Zeitpunkt verzichtet.

3.4 Langfristige Strategien zu Lärmproblemen und Lärmauswirkungen

Die Gemeinde Hammah wird auch zukünftig die Auswirkungen des Verkehrslärms bei ihren planerischen Entscheidungen berücksichtigen, und Maßnahmen der Lärmvorsorge, Lärminderung oder Schallschutzmaßnahmen nach Bedarf festsetzen.

Im Rahmen ihrer rechtlichen Möglichkeiten wird die Gemeinde bei Maßnahmen Dritter (vor allem Bund, Land und Landkreis) auf die Belange des Lärmschutzes hinweisen und sofern erforderlich, Schutzmaßnahmen einfordern.

3.5 Schätzwerte für die Reduzierung der Zahl der betroffenen Personen

Da nach 2.2 keine Lärmprobleme festgestellt wurden, sind keine Maßnahmen geplant.

4 Mitwirkung der Öffentlichkeit bei der Erarbeitung oder Überprüfung des LAP

4.1 Bekanntmachung der Erarbeitung oder Überprüfung des LAP und der Mitwirkung der Öffentlichkeit am

07.03.2019

4.2 Berücksichtigung der Ergebnisse der Mitwirkung der Öffentlichkeit

Der Entwurf des Lärmaktionsplans wurde den Trägern öffentlicher Belange zur Stellungnahme zugeschickt und öffentlich ausgelegt. Die eingegangenen Anregungen und Bedenken wurden abgewogen und im Lärmaktionsplan berücksichtigt.

5 Kosten für die Aufstellung und Umsetzung des Aktionsplans

Es entstehen keine Kosten für Aufstellung des Lärmaktionsplanes.

6 Evaluierung des LAP

Der Lärmaktionsplan wird gemäß § 47d Abs. 5 BImSchG bei bedeutsamen Entwicklungen für die Lärmsituation, ansonsten jedoch nach 5 Jahren überprüft und erforderlichenfalls überarbeitet. Erfahrungen und Ergebnisse des LAP werden dabei ermittelt und bewertet.

7 Inkrafttreten des LAP

7.1 Der Lärmaktionsplan ist durch Beschluss des Gemeinderates in Kraft getreten am:

7.2 Die Bekanntmachung erfolgte am:

7.3 Link zum Aktionsplan im Internet

Hammah, den

Gemeinde Hammah
Der Gemeindedirektor

Holger Falcke

Übersicht über Immissionsgrenz- und richtwerte im Bereich des Lärmschutzes

Die Grenz- und Richtwerte nach deutschem Recht können für eine Bewertung der Lärmsituation zur Orientierung herangezogen werden. Sie beruhen auf anderen Ermittlungsverfahren als die strategischen Lärmkarten zur Umsetzung der Umgebungslärmrichtlinie und sind daher nicht direkt vergleichbar mit den dort als L_{DEN} und L_{Night} dargestellten Werten. Im Einzelfall sind daher zur Prüfung der Immissionsgrenz und -richtwerte Berechnungen für den jeweiligen Immissionsort notwendig. Eine überschlägige Übertragung der nationalen Grenzwerte auf L_{DEN} und L_{Night} wurde durch das Bundesumweltministerium durchgeführt. **Die entsprechenden Indizes sind in der folgenden Tabelle den nationalen Grenz- und Richtwerten in Klammern zugeordnet.)**

Anwendungsbereich	Richtwerte, bei deren Überschreitung straßenverkehrsrechtliche Lärmschutzmaßnahmen in Betracht kommen ¹		Grenzwerte für die Lärmsanierung an Straßen in Baulast des Bundes ² ,		Grenzwerte für den Neubau oder die wesentliche Änderung von Straßen- und Schienenwegen (Lärmvorsorge) ³		Richtwerte für Anlagen im Sinne des BImSchG, deren Einhaltung sichergestellt werden soll ⁴	
	Tag [dB(A)]	Nacht [dB(A)]	Tag [dB(A)]	Nacht [dB(A)]	Tag [dB(A)]	Nacht [dB(A)]	Tag [dB(A)]	Nacht [dB(A)]
Krankenhäuser, Schulen, Altenheime, Kurgebiete	70	60	67	57	57	47	45	35
reine Wohngebiete	70	60	67	57	59	49	50	35
allgemeine Wohngebiete	70	60	67	57	59	49	55	40
Dorf-, Misch- und Kerngebiete	72	62	69	59	64	54	60	45
Gewerbegebiete	75	65	72	62	69	59	65	50
Industriegebiete							70	70

Für die Bewertung der Lärmsituation an Flugplätzen sind die Werte des „Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm“ in der Fassung vom 31. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2550) heranzuziehen.

¹ Richtlinien für straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm (Lärmschutz-Richtlinien-StV) vom 23.11. 2007

² Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes - VLärmSchR 97, VkB1 1997 S. 434; 04.08.2006 S. 665

Die Auslösegrenzwerte wurden gegenüber früherer Festlegungen mit der Verabschiedung des Bundeshaushaltes im März 2010 um 3 dB(A) abgesenkt.

³ Verkehrslärmschutzverordnung - 16. BImSchV) vom 12.06.1990 (BGBl. I S. 1036)

⁴ Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - (TA Lärm) vom 26.08.1998 (GMB1 Nr. 26/1998 S. 503)